



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Melk beabsichtigt das örtliche Raumordnungsprogramm zu ändern.

Der Entwurf wird gemäß § 24 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F, durch sechs Wochen, das ist in der Zeit von **16. August bis 28. September 2023**, im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf der Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes bzw. zur Neuerstellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes schriftlich Stellung zu nehmen.

Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen. Der Verfasser einer Stellungnahme hat keinen Rechtsanspruch darauf, dass seine Anregung in irgendeiner Form Berücksichtigung findet.

Der Bürgermeister



Patrick Strobl

angeschlagen am: 16.08.2023
abgenommen am: 29.09.2023

1. An die
Stadt-/Markt-/Gemeinde

als angrenzende Gemeinde wird umseitige Kundmachung zur Kenntnisnahme übermittelt
2. die NÖ Wirtschaftskammer, Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten;
up@wknoe.at
3. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten;
mailbox@aknoe.at
4. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten;
office@lk-noe.at
5. Niederösterreichischer Gemeindebund der ÖVP, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten;
post@noegemeindebund.at
6. NÖ Gemeindevertreterverband der SPÖ, Europaplatz 5, 3100 St. Pölten;
office@gvvnoe.at
7. NÖ Gemeindevertreterverband der FPÖ, Purkersdorfer Straße 38, 3100 St. Pölten;
gvv-noe@fpoe.at
8. Gemeindevertreterverband der Grünen, Daniel-Gran-Straße 48/1, 3100 St. Pölten;
gvv.noe@gruene.at
9. die betroffenen Grundeigentümer gemäß § 24 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014

**AUFLISTUNG DER BEABSICHTIGTEN ÄNDERUNGEN
DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES
GEM. § 24, ABS. 5 DES NÖ-RAUMORDNUNGSGESETZES 2014, LGBl. 3/2015 i. d. g. F.**

ÄNDERUNGEN DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES

Änderungspunkt 1

Umwidmung

von Grünland-Land- und Forstwirtschaft

auf öffentliche Verkehrsfläche

auf Grünland-Photovoltaikanlagen

auf Grünland-Grüngürtel-Abstandsfläche

auf Bauland-verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet-Aufschließungszone A1

von Bauland-Sondergebiet-Feuerwehr/Musikheim

auf öffentliche Verkehrsfläche

GENERELLE ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPTES

betrifft gesamtes Gemeindegebiet